

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 05/2006**

**Datum: 11.05.2006**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
11	<b>Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistages am 17.05.2006</b>	13
12	<b>Kreis Coesfeld Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe</b>	14
13	<b>Kreis Coesfeld Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW</b>	14
14	<b>Kreis Coesfeld Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.04.2006 zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung</b>	14
15	<b>Sparkasse Westmünsterland Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30. Mai 2006</b>	16
16	<b>Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	16

#### 11/06 - Kreis Coesfeld

#### **Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistages am 17.05.2006**

Die 9. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 17. Mai 2006 findet um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Abberufung und Bestellung von Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt
- 3 Haushalt 2005 - Jahresrechnung
- 4 Anregung gem. § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Demografischer Wandel im Kreis Coesfeld; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
- 6 Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Coesfeld
- 7 Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Kreis Coesfeld ab dem 01.01.2007

8 Übernahme der Straßenbaulast für eine Verbindungsstraße in Billerbeck (K 13 n)

9 Mitteilungen des Landrats

10 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

##### Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Landrats

2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 02. Mai 2006

gez. Konrad Püning  
Landrat

12/06 - Kreis Coesfeld**Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 30.03.2006 der Verein

**Kids mit Handicaps e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden. Die Anerkennung wurde zunächst für drei Jahre ausgesprochen. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, 20. April 2006

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt  
Im Auftrag  
gez. Werremeier

13/06 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Zustellungen gem. §10 LZG NRW****Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.04.2006, Aktenzeichen 5660 B 6544, ist zuzustellen an Herrn Adriano Carmine Pietro Seel, zuletzt wohnhaft in 51149 Köln, OT Ensen, Kölner Str. 112.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.04.2006 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 27.04.2006

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrag  
gez. Bußmann

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.04.2006, Aktenzeichen 5660 J 6702, ist zuzustellen an Herrn Paul-Gregor Junke, zuletzt wohnhaft in 59348 Lüdinghausen, An den Kämpfen 34.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin.

Mit Anordnung vom 19.04.2006 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 19.04.2006

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrag  
gez. Bußmann

14/06 - Kreis Coesfeld**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.04.2006 gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln (nachfolgend „Beteiligte“) über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung****Präambel**

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenreinigung schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Straßenreinigung in ihrem Gebiet zu gewährleisten und durch einen geeigneten Straßenreinigungsbetrieb (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

**§ 1****Aufgabenübernahme, Zweck**

1. Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgabe Straßenreinigung für das Gebiet der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007.

## **§ 2 Anbahnung und Abschluss von Straßenreinigungsverträgen**

Die Stadt Dülmen wird die für eine ordnungsgemäße Straßenreinigung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern - soweit rechtlich erforderlich - einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.

## **§ 3 Grundsätze der Ausschreibung**

1. Die Stadt Dülmen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet beider Beteiligten durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die beiden Gemeindegebiete getrennt abgefragt werden. Der Dienstleister soll direkt gegenüber den beiden Beteiligten abrechnen.
4. Die Leistung soll für fünf Jahre ausgeschrieben werden.

## **§ 4 Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister**

1. Die Stadt Dülmen überwacht die Erfüllung des Vertrages durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die auf Grund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Gemeinde Nottuln ist verpflichtet, die Stadt Dülmen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Dülmen anzeigt. Sie ist auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die einfachen laufenden Geschäfte auf Grund des Vertrages (z.B. Einbeziehung neu ausgebauter Straßen, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger bezüglich der Straßenreinigung) wickelt jede Beteiligte für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit dem Unternehmer ab.
3. Die Gemeinde Nottuln informiert die Stadt Dülmen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

## **§ 5 Kosten der Straßenreinigung**

1. Die beiden Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Straßenreinigung.
2. Der Dienstleister wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die beiden Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Dülmen zu übersenden.
3. Die Gemeinde Nottuln als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Dülmen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Dülmen), die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben, zu tragen.

6. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

## **§ 6 Verwaltungskosten**

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Dülmen eine Vergütung. Die Vergütung beträgt einmalig 550 € und ist bis zum 30.06.2006 an die Stadtkasse Dülmen zu zahlen. Die Gesamtverwaltungskosten tragen somit die Beteiligten zu gleichen Teilen.

## **§ 7 Haftung**

1. Eine Haftung der Stadt Dülmen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer MitarbeiterInnen ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Dülmen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen beide Beteiligten entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der MitarbeiterInnen der Stadt Dülmen beruht.

## **§ 8 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister**

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Dülmen diese Ansprüche an die Gemeinde Nottuln abtreten und sie zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im übrigen ist die Stadt Dülmen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und -abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Dülmen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

## **§ 9 Dauer**

1. Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
2. Die Übernahme der Aufgabe in die Zuständigkeit der Stadt Dülmen endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für fünf Jahre am 31.12.2011.

## **§ 10 Streitbeteiligung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

## **§ 11 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftform-erfordernis selbst.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## § 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dülmen, 06.04.2006

### Stadt Dülmen Der Bürgermeister

I.V.	I.A.
gez. Leushacke	gez. Gerle
Techn. Beigeordneter	Stadtbauoberamtsrat

Nottuln, 11.04.2006

### Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

gez. Schneider	I.V.
Bürgermeister	gez. Fallberg
	Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), genehmigt.

Coesfeld, den 24.04.2006

Der Landrat als untere  
staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 24.04.2006

Der Landrat als untere  
staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

## 15/06 - Sparkasse Westmünsterland

### Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30. Mai 2006

Am Dienstag, 30. Mai 2006, findet um 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland in Ahaus, Bahnhofstraße 1, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - statt.

### TAGESORDNUNG

#### A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2005 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
2. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland
3. Verschiedenes

#### B. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

1. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
2. Umfang der geschäftlichen Tätigkeit der Sparkasse Westmünsterland
3. Verschiedenes

Coesfeld, den 4. Mai 2006

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen,  
Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Konrad Püning  
- Landrat -  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## 16/06 - Sparkasse Westmünsterland

### Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

#### Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 358031516 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**, Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335028361 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335553384 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 358024156 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand